V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9708 — Eiffage/Atlas Arteria/Blue Atlas/PGGM/APRR/ADELAC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 29/11)

1. Am 20. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Eiffage („Eiffage“, Frankreich),

— Atlas Arteria („Atlas Arteria“, Australien),

— Blue Atlas („Blue Atlas“, Kaimaninseln), kontrolliert von ADIA, einer staatlichen Einrichtung im Besitz des Emirats Abu Dhabi,

— PGGM („PGGM“, Niederlande),

— APRR („APRR“, Frankreich) und ADELAC („ADELAC“, Frankreich).

Eiffage, Atlas Arteria, Blue Atlas und PGGM übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über APRR und ADELAC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Eiffage ist in den Bereichen Finanzierung, Gestaltung, Bau und Instandhaltung von Infrastrukturen und sonstigen Projekten tätig, einschließlich in der Verwaltung von Autobahnkonzessionen und im Straßenbau;

— Atlas Arteria besitzt und betreibt weltweit mautpflichtige Straßen und baut diese aus;

— Blue Atlas besitzt Infrastruktur-Anlagen und verwaltet ein globales Investment-Portfolio;

— PGGM ist ein Anbieter von Altersvorsorgeleistungen, der sich auf die Verwaltung kollektiver Altersversorgungssysteme, einschließlich Vermögensverwaltung, spezialisiert hat;

— APRR und ADELAC sind zwei Unternehmen, die in Frankreich mautpflichtige Autobahnen betreiben und andere damit verbundene Dienste erbringen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9708 — Eiffage/Atlas Arteria/Blue Atlas/PGGM/APRR/ADELAC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.